

Saarländische Laufbahnverordnungen

2015

Ihre gewerkschaftliche Spitzenorganisation



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

landesbund
saar

Näher dran – in Ihrem Sinne!

Einleitung

Nachdem die erste Stufe der Umsetzung der Föderalismusreform I im Beamtenbereich mit dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des neuen Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) im Einvernehmen mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen abgeschlossen wurde und am 1.4.2009 in Kraft treten konnte, folgte mit der zweiten Stufe die Neugestaltung des saarländischen Laufbahnrechts, für das ebenfalls die ausschließliche Zuständigkeit beim jeweiligen Land liegt.

Auf Initiative des dbb saar wurden auch bei der Umsetzung des neuen Laufbahnrechts die sogenannten „Runden-Tisch-Gespräche“ zwischen Innenministerium und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erfolgreich fortgeführt. Diese neue Form der Beteiligung gab den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bereits in der Entstehungsphase des SBG bzw. der Laufbahnverordnung die Möglichkeit, ihre Positionen einzubringen. Dadurch eröffneten sich weitere Mitgestaltungsspielräume als bei der externen Beteiligung nach § 104 SBG. Die vom Landesgewerkschaftstag 2007 beschlossenen Anträge, wurden vom Landesvorstand mit dem Erfolg in die Verhandlungsrunden eingebracht, dass die meisten unserer Forderungen auch umgesetzt wurden.

Die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs hat sich – ebenso wie schon bei den Arbeiten am neuen SBG – an folgenden Leitlinien orientiert:

- ❖ Nutzung der neu gewonnenen Gestaltungsspielräume
- ❖ Aufrechterhaltung und Ausbau des Leistungsprinzips sowie Sicherung des hohen Qualifikationsniveaus der Beamtinnen und Beamten
- ❖ Anpassung des Beamtenrechts an die Erfordernisse der Zukunft. So mussten die neuen Studienabschlüsse und das Erfordernis des lebenslangen Lernens in der Laufbahn-Verordnung sich wiederfinden.
- ❖ Modernisierung und Flexibilisierung des Beamtenrechts unter Berücksichtigung des aktuellen und künftigen Personalbedarfs und der Personalgewinnung.

Sowohl Verwaltung als auch die Gewerkschaften lehnten eine Radikalreform ab, sondern wollten an Bewährtem festhalten, und trotzdem ein zeitgemäßes und zukunftsgerichtetes Laufbahnrecht schaffen. Um dies zu erreichen war gezielt zu „entschlacken“, zu deregulieren, zu flexibilisieren, zu modernisieren aber auch Neuland dort zu betreten, wo sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit mit Blick auf die Zukunft Handlungsbedarf abzeichnete.

Das neue Laufbahnrecht wurde neu gegliedert und anwenderfreundlich strukturiert, indem neben notwendigen redaktionellen Anpassungen an das BeamStG und an das SBG die wesentlichen laufbahnrechtlichen Grundsätze, die für alle Laufbahngruppen gelten, im allgemeinen Teil vor die Klammer gezogen wurden. Deklaratorischen Hinweise wurden – soweit entbehrlich – gestrichen; insgesamt wurde ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung geleistet.

Materiell hat die Novellierung der Laufbahnverordnungen vor allem folgende Aspekte zum Gegenstand:

- Verzicht auf Doppelregelungen in den Laufbahnverordnungen, soweit diese Themen bereits im BeamtStG oder im neuen SBG geregelt sind.
- Die Anzahl der Laufbahnverordnungen wurde reduziert.
- Durch weitgehende Bündelung von Laufbahnen wurde deren Anzahl deutlich reduziert. Künftig wird es (neben der Feuerwehr-, Lehrer- und Polizeilaufbahn) nur noch 11 Laufbahnfachrichtungen geben, die in sich breiter geschnitten sind.
- Infolge des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung durch das BeamtStG wurden die anstellungsbezogenen Laufbahnvorschriften gestrichen. Soweit die Anstellung zeitlicher Bezugspunkt für bestimmte Dienstzeiten war, ist an ihre Stelle der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit getreten.
- Die bisherigen Altersgrenzen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes überprüft. Zum Teil wurden sie beibehalten, zum Teil modifiziert, gestrichen oder durch Erfahrungszeiten ersetzt.
- Der gestiegenen Bedeutung der Probezeit Rechnung tragend ist vorgesehen, dass Beamtinnen und Beamte, soweit möglich, während der Probezeit auf mindestens zwei Dienstposten verwendet werden sollen und mindestens zweimal zu beurteilen sind.
- Die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit wurden konkreter gefasst.
- Unterhältige Teilzeit wird sowohl im Hinblick auf die Probezeit als auch im Hinblick auf die Dienstzeit in vollem Umfang anerkannt.
- Der Verwendungsaufstieg wird durch einen Praxisaufstieg ersetzt, der nicht mehr an Verwendungsbereiche gekoppelt ist. Hierdurch wird die Verwendungsbreite im Interesse des Dienstherrn und der Beamtinnen und Beamten erhöht.
- Es wurden (modulare) berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen eingeführt, die u.a. in folgenden Bereichen zum Tragen kommen:
 - ✓ Bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten, die keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben
 - ✓ im Rahmen der verbesserten Möglichkeiten des horizontalen Laufbahnwechsels
 - ✓ im Rahmen des Regelaufstiegs
 - ✓ im Rahmen des Praxisaufstiegs, soweit sich Beamtinnen und Beamte für ein weiteres Amt qualifizieren wollen
- Die schon im SBG vorgenommene Zuordnung von Bachelorabschlüssen zum gehobenen Dienst und Masterabschlüssen zum höheren Dienst wurde weiter konkretisiert.

- Es wurde eine Möglichkeit geschaffen, dass Beamtinnen und Beamte einer niedrigeren Laufbahngruppe, die die Voraussetzungen für eine höhere Laufbahngruppe erfüllen, (ohne Rechtsanspruch) in die höhere Laufbahngruppe übergeführt werden können, ohne dass vorher eine Entlassung erfolgen muss.
- Der Zeitraum für die Regelbeurteilungen darf vier Jahre nicht überschreiten.
- In der Polizeilaufbahnverordnung sind die Regelungen für den Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes erhalten geblieben, da es nach wie vor (wenige) Beamte in diesem Laufbahnabschnitt gibt. In die Übergangsbestimmungen wurde aber festgeschrieben, dass in diesen Laufbahnabschnitt keine Bewerberinnen und Bewerber mehr eingestellt werden.

Die Neuregelungen werden von Übergangs- und insbesondere Vertrauensschutzbestimmungen flankiert.

Auch wenn der dbb saar nicht alle Forderungen durchsetzen konnte (z.B. einheitlicher Beurteilungstermin, Rahmenvorschrift für eine vergleichbare Regelbeurteilung), so sind die novellierten Laufbahn-Verordnungen für den dbb saar und seine Fachgewerkschaften dennoch ein vertretbarer Kompromiss, der neue Zukunftsperspektiven sowohl für die Verwaltung als auch für die Beamtenschaft eröffnet.

Hinweis:

Die gesetzlichen Grundlagen zum Saarländischen Laufbahnrecht sind im Saarländischen Beamten-gesetz (SBG) Abschnitt III §§ 9 bis 25 geregelt.

Fundstelle: www.dbb-saar.de/Service/Gesetze.html

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Saarland (Saarländische Laufbahnverordnung – SLVO)

vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312)

Folgende Änderung ist berücksichtigt:

– VO v. 14.01.2015 (Amtsbl. I S. 134); In-Kraft-Treten 30.01.2015

Redaktionelle Anmerkung

Artikel 1 der Verordnung zur Neugestaltung des saarländischen Laufbahnrechts vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312). Diese Verordnung ist am 14. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte des Landes gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltungen der Länder und ergänzend hierzu die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Beamtinnen und Beamte auf Zeit,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Saarländische Feuerwehrlaufbahnverordnung, für Beamtinnen und Beamte des Schul- und Schulaufsichtsdienstes gilt die Saarländische Lehrerlaufbahnverordnung und für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt die Saarländische Polizeilaufbahnverordnung.

(5) Für Richterinnen und Richter gilt diese Verordnung entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Gestaltung der Laufbahnen

(1) Eingangsamts der Laufbahn ist, sofern sich aus dem Besoldungsrecht nichts anderes ergibt, im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 2, im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 6, im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) In den Laufbahngruppen (§ 10 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes) können folgende Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Technischer Verwaltungsdienst,
3. Steuerverwaltungsdienst,
4. Justizdienst,
5. Gesundheits- und sozialer Dienst,
6. Agrar- und Umweltdienst,
7. Naturwissenschaftlicher Dienst,
8. Sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst,
9. Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst,
10. Ärztlicher Dienst,
11. Tierärztlicher Dienst.

(3) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport verwendet werden.

§ 3 Befähigung

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn, wenn

1. sie erfolgreich einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst abgeschlossen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, soweit nicht auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von der Prüfung abgesehen werden kann,
2. sie anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 erfüllen,
3. sie anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Voraussetzungen des § 18 Nummer 2, des § 25 Nummer 2 oder des § 33 Nummer 2 erfüllen,
4. diese nach § 17 des Saarländischen Beamtengesetzes anerkannt wurde,
5. sie eine Einführungszeit abgeleistet und die vorgeschriebene Aufstiegsprüfung bestanden haben,
6. ihnen im Wege des Praxisaufstiegs ein Amt der nächsthöheren Laufbahngruppe verliehen wurde oder
7. sie ihnen in den Fällen des § 17 Absatz 3 und des § 24 Absatz 3 zuerkannt wurde.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erworben werden (§ 18 des Saarländischen Beamtengesetzes).

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

(4) Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern muss die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt werden (§ 22 Absatz 2 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes).

§ 4 Probezeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben sich in der Probezeit bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(2) Beamtinnen und Beamte sollen während der Probezeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse und Möglichkeiten auf mindestens zwei Dienstposten eingesetzt werden.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind spätestens nach der Hälfte der Probezeit erstmals und vor Ablauf der Probezeit mindestens ein zweites Mal zu beurteilen. Bestehen Zweifel an der Bewährung, so sind diese besonders zu begründen.

(4) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Probezeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(5) Auf die Probezeit wird auch die Zeit einer gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung angerechnet.

(6) Der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit ist den Beamtinnen und Beamten im Falle ihrer Bewährung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist in die Personalakte aufzunehmen.

(7) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5 Bewährungszeit bei weiterer Ausbildung und Prüfung

Setzt die Verleihung eines anderen Amtes innerhalb einer Laufbahngruppe eine weitere Ausbildung und Prüfung voraus, haben sich Beamtinnen und Beamte nach Ablegen der Prüfung mindestens ein Jahr in entsprechenden Dienstgeschäften zu bewähren.

§ 6 Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der Beendigung der Probezeit oder der Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Die Zeit eines Urlaubs zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes gilt bis zur Dauer von fünf Jahren, die Zeit eines Urlaubs, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von zwei Jahren als Dienstzeit.

(4) Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen werden im Umfang von höchstens drei Jahren als Dienstzeiten berücksichtigt, sofern diese Zeiten nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind.

§ 7 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter, Bewährungszeiten

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden (§ 11 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes). Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie seit der Beendigung der Probezeit oder der Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie seit der Beendigung der Probezeit oder der Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

§ 8 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel innerhalb derselben Laufbahngruppe ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die von einer Laufbahnbewerberin oder einem Laufbahnbewerber erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden (§ 17 Absatz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes), wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) In den Fällen des § 26 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, des § 29 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, des § 29 Absatz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes und des § 40 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes erwirbt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn nach einer mindestens sechsmonatigen Unterweisung, es sei denn, für die neue Laufbahn ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich.

(4) Im Falle des § 17 Absatz 4 des Saarländischen Beamtengesetzes erwirbt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn, wenn sie oder er erfolgreich an einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme mit Leistungskontrollen teilgenommen hat, es sei denn, für die neue Laufbahn ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport. Die Qualifizierungsmaßnahme dauert mindestens drei Monate im einfachen Dienst, ein Jahr im mittleren Dienst und ein Jahr und sechs Monate im gehobenen und höheren Dienst. Während dieser Zeit hat die Beamtin oder der Beamte die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben.

(5) Über die Anerkennung der Befähigung nach Absatz 2 sowie den Erwerb der Befähigung nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet die für die neue Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(6) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 20, 21, 27, 28, 29, 35 und 36.

(7) Sind Stellen im Wege eines Aufstiegsverfahrens nach den §§ 20, 21, 27, 28, 29, 35 und 36 zu besetzen, soll eine Ausschreibung erfolgen.

§ 9 Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) In Prüfungsverfahren sind den schwerbehinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Bei der dienstlichen Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Vorbereitungsdienste

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, jeweils mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Wird die Ausbildung für eine Laufbahn in Teilen an geeigneten Ausbildungsstätten bei dem Bund oder in anderen Bundesländern durchgeführt, kann die Laufbahnprüfung nach dem dort geltenden Recht abgelegt werden. In diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als im Saarland abgelegt.

(4) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann sich im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Absatz 5 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes verlängern. Das Nähere können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln.

§ 11 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Der Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen richtet sich nach § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes.

(2) Soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, können neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass die einzelnen Leistungen mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten sind:

13 bis 15 Punkte = sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
10 bis 12 Punkte = gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
7 bis 9 Punkte = befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
4 bis 6 Punkte = ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
1 bis 3 Punkte = mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
0 Punkte = ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Soweit mit anderen Bundesländern gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden, können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen andere Noten- und Punktesysteme vorsehen.

§ 12 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe dürfen die Bewerberinnen oder Bewerber

1. das 40. Lebensjahr oder
2. als schwerbehinderte Menschen das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Nummer 1 erhöht sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren nicht vor Erreichen dieser Altersgrenze eingestellt werden konnten, um zwei Jahre je Kind. Entsprechendes gilt bei der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

2. Einfacher Dienst

§ 13 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer einen Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

§ 14 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die Fachministerien können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

3. Mittlerer Dienst

§ 15 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens einen mittleren Bildungsabschluss oder den Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kultur und Europa fest, welcher Bildungsstand einem mittleren Bildungsabschluss entspricht.

§ 16 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, insoweit angerechnet werden, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt.

§ 17 Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

§ 18 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 17 Absatz 1) abgelegt hat oder
2. eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweist, die zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geeignet ist, die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln, oder
3. die Laufbahnbefähigung nach § 18 des Saarländischen Beamtengesetzes erworben hat oder
4. die Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst nach sonstigen Rechtsvorschriften erworben hat.

§ 19 Übernahme von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses in den mittleren Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen. Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr. Bis zur Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

§ 20 Aufstieg in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Bis zur

Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann bis zur Hälfte gekürzt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung entsprechen muss. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 21 Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes kann bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses ein Amt der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen dafür geeignet sind,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A innehaben und sich seit mindestens drei Jahren in herausgehobenen Aufgaben, insbesondere in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes, bewährt haben,
3. in der letzten dienstlichen Beurteilung oder einer anlassbezogenen Beurteilung die nach den jeweiligen Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben und
4. sich in einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, als Beamtinnen und Beamte des technischen Verwaltungsdienstes von mindestens 20 Jahren, seit Beendigung der Probezeit, soweit möglich, auf mindestens zwei Dienstposten bewährt haben.

Sie können höchstens bis in ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A aufsteigen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa, für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für die Ernennung zuständige Stelle die Entscheidung über die Zulassung.

(3) Beamtinnen und Beamten kann ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie seit mindestens drei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A innehaben und anschließend erfolgreich an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen teilgenommen haben. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

(4) Beamtinnen und Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A innehaben, kann in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

4. Gehobener Dienst

§ 22 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kultur und Europa fest, welcher Bildungsstand dem zu einem Hochschulstudium berechtigenden Bildungsstand entspricht.

§ 23 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des § 15 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einer anderen Prüfung abgeschlossen hat, der oder die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, besitzt ebenfalls die Laufbahnbefähigung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

§ 24 Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

§ 25 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 24 Absatz 1) abgelegt hat oder
2. einen Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einer anderen Prüfung abgeschlossen und nach Bestehen dieser Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die entsprechende Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, und während dieser Zeit berufsbegleitend an einer Qualifizierungsmaßnahme mit Leistungskontrollen erfolgreich teilgenommen hat; das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport,
3. die Laufbahnbefähigung nach § 18 des Saarländischen Beamtengesetzes erworben hat oder
4. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst nach sonstigen Rechtsvorschriften erworben hat.

§ 26 Übernahme von Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahngruppe

Beamtinnen und Beamte einer niedrigeren Laufbahngruppe können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses in den gehobenen Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 25 erfüllen. Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

§ 27 Aufstieg in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. seit der Beendigung der Probezeit eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen und
3. an einem von der obersten Dienstbehörde geregelten Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Die Einführungszeit kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung insoweit gekürzt werden, als die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf ein Jahr und sechs Monate.

(4) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab, die der Laufbahnprüfung entsprechen muss. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 28 Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes kann bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses ein Amt der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen dafür geeignet sind,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A innehaben und sich seit mindestens vier Jahren in herausgehobenen Aufgaben, insbesondere in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes, bewährt haben,
3. in der letzten dienstlichen Beurteilung die nach den jeweiligen Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben und
4. sich in einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, als Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie des technischen Verwaltungsdienstes von mindestens 20 Jahren, seit Beendigung der Probezeit, soweit möglich, auf mindestens zwei Dienstposten bewährt haben.

Sie können höchstens bis in ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A aufsteigen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa, für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für die Ernennung zuständige Stelle die Entscheidung über die Zulassung.

(3) Beamtinnen und Beamten kann ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie seit mindestens drei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A innehaben und anschließend erfolgreich an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen teilgenommen haben. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

(4) Beamtinnen und Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A innehaben, kann in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

§ 29 Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte im mittleren Steuerverwaltungsdienst können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses zur Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg geeignet erscheinen,
3. das 40. Lebensjahr vollendet haben,
4. mindestens das zweite Beförderungsamt innehaben,
5. über eine überdurchschnittliche Beurteilung verfügen,
6. in einer sechsmonatigen berufsbegleitenden Aufstiegsausbildung mit abschließender Prüfung die Befähigung zum gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung nachgewiesen haben und
7. eine Mindestdienstzeit in der Finanzverwaltung von zwölf Jahren nachweisen können.

(2) Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung zugelassen wurden, können grundsätzlich nur Ämter bis zur Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

(3) Beamtinnen und Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A innehaben, kann in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

5. Höherer Dienst

§ 30 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Prüfung oder einen Abschluss nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saarländischen Beamtengesetzes nachweist.

§ 31 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saarländischen Beamtengesetzes sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 32 Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 33 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 32 Absatz 1) abgelegt hat oder
2. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer Hochschule oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang abgeschlossen und nach Bestehen dieser Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die entsprechende Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, und, mit Ausnahme des allgemeinen wissenschaftlichen Dienstes, während dieser Zeit an einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme mit Leistungskontrollen erfolgreich teilgenommen hat; das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport,
3. die Laufbahnbefähigung nach § 18 des Saarländischen Beamtengesetzes erworben hat oder
4. die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst nach sonstigen Rechtsvorschriften erworben hat.

§ 34 Übernahme von Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahngruppe

Beamtinnen und Beamte einer niedrigeren Laufbahngruppe können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses in den höheren Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 33 erfüllen. Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in den Dienstgeschäften des höheren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr. Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.

§ 35 Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen, verliehen werden, wenn

1. ihnen seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen ist,
2. sie seit Beendigung der Probezeit eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben,
3. sie in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die jeweils zwei Jahre auseinander liegen müssen, die nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben und
4. sie eine Einführungszeit zurückgelegt haben.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann Beamtinnen und Beamten ein Amt nach Satz 1 verliehen werden, die

1. in der letzten dienstlichen Beurteilung nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt die nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben und
2. an einem von der für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuständigen Stelle geregelten Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Mit der Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für diese Laufbahn.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einführungszeit trifft die für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuständige Stelle. Diese Entscheidung darf frühestens nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgeschriebenen Zeit getroffen werden. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn erforderlich sind, erworben haben. Bei Beamtinnen und Beamten, die einen förderlichen Masterstudiengang abgeschlossen haben, verringert sich die Einführungszeit um zwei Jahre, bei Beamtinnen und Beamten, die den Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder vergleichbaren Einrichtung besitzen, um ein Jahr. Die Mindesteinführungszeit beträgt ein Jahr.

(5) Die Beamtinnen und Beamten haben während der Einführungszeit drei Ausbildungsabschnitte von einer Mindestdauer von jeweils drei Monaten außerhalb des bisherigen Aufgabengebiets zu durchlaufen, wobei mindestens ein Ausbildungsabschnitt außerhalb der eigenen Verwaltung zurückzulegen ist. Sie haben zusätzlich erfolgreich an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen teilzunehmen, in denen die für die neue Laufbahn notwendigen theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

§ 36 Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes

(1) Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes kann bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses ein Amt der Laufbahngruppe des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen dafür geeignet sind,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A innehaben und sich seit mindestens fünf Jahren in herausgehobenen Aufgaben, insbesondere in Dienstgeschäften des höheren Dienstes, bewährt haben,
3. in der letzten dienstlichen Beurteilung die nach den jeweiligen Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben und
4. sich in einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, als Beamtinnen und Beamte des technischen Verwaltungsdienstes von mindestens 20 Jahren, seit Beendigung der Probezeit, soweit möglich, auf mindestens zwei Dienstposten bewährt haben.

Sie können höchstens bis in ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A aufsteigen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuständige Stelle.

(3) Beamtinnen und Beamten kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie seit mindestens drei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A innehaben und anschließend erfolgreich an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen teilgenommen haben. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

(4) Beamtinnen und Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A innehaben, kann in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

Abschnitt III

Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 37 Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtenverhältnis die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungs- und Ausbildungsgang sowie die für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschriebenen Prüfungen dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart herkömmlich oder erforderlich ist, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur berücksichtigt werden, wenn

1. a) keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und
b) die Berücksichtigung einer solchen Bewerberin oder eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist, wobei für den Landesdienst die Landesregierung die Feststellung nach Buchstabe a trifft, im Übrigen die oberste Dienstbehörde entscheidet,

und

2. ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Landespersonalausschuss, für die in § 51 des Saarländischen Beamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten durch die Landesregierung, festgestellt worden ist.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 38 Beförderung und Aufstieg

Für die Beförderung und den Aufstieg in eine höhere Laufbahn gelten § 7 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 20, 21, 27, 28, 29, 35 und 36.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung, Fortbildung

§ 39 Regel- und Anlassbeurteilung

(1) Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig zu beurteilen. Der Beurteilungszeitraum darf vier Jahre nicht überschreiten. Im Übrigen sind die Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, wenn dies die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können allgemeine Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 40 Inhalt der Beurteilung

(1) Die Beurteilung soll sich insbesondere auf kognitive Fähigkeiten, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung und soziales Verhalten erstrecken.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und, soweit möglich, mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

§ 41 Fortbildung von Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamten soll in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsangeboten besteht nicht. Nach längerer, insbesondere urlaubsbedingter Abwesenheit, soll die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höherbewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 42 Zuständigkeit

An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 7 Absatz 1 sowie des § 10 Absatz 2 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Ministerium für Inneres und Sport und bei den Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die oberste Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI

Ergänzende Vorschriften

§ 43 Wechsel von einem anderen Dienstherrn

(1) Bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten, die nicht dem Geltungsbereich des Saarländischen Beamtengesetzes unterliegen, ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als geleistet, als die Beamtin oder der Beamte eine Probezeit in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat.

Abschnitt VII

Ausnahmeregelungen

§ 44 Ausnahmen

(1) Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Bedürfnisses können mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden:

1. Höchstalter für die Einstellung als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber:
§ 12 Absatz 1, insbesondere in den Fällen eines außergewöhnlichen Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern,
2. Mindestdienstzeiten für Beförderungen und den Aufstieg:
§ 7 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
3. Mindestzeiten hauptberuflicher Tätigkeit:
Bei Tätigkeiten nach § 18 Nummer 2, § 25 Nummer 2 oder § 33 Nummer 2 kann die Dauer einer hauptberuflichen Tätigkeit in den Fällen eines außergewöhnlichen Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Jahr gekürzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen in den dort bezeichneten Fällen für die Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden und Gemeindeverbände das Ministerium für Inneres und Sport,
2. der Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

(3) Abweichend von den §§ 18 und 25 kann in das Beamtenverhältnis auf Probe auch übernommen werden, wer im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen an einer dem Vorbereitungsdienst vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahme mit Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45 Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die neuen Fachrichtungen

Die Zuordnung der bisherigen zu den neuen Fachrichtungen nach § 2 Absatz 2 ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im Übrigen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport. Die Amtsbezeichnungen richten sich nach der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 18. Januar 1977 (Amtsbl. S. 109), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46 Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 35 der Saarländischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), in einem Aufstiegsverfahren befinden, richtet sich das Aufstiegsverfahren abweichend von § 35 nach dem bisherigen Recht.

(2) Bis zur Einrichtung der nach § 35 geforderten berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beamtinnen und Beamten in angemessenem Umfang auch an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen haben.

§ 47 Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den §§ 22a, 28a, 35a der Saarländischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), im Aufstieg für besondere Verwendungen befinden oder die im Wege des Aufstiegs für besondere Verwendungen bereits ein Amt der höheren Laufbahngruppe innehaben, können abweichend von § 21 Absatz 3, § 28 Absatz 3 und § 36 Absatz 3 im mittleren Dienst Ämter bis zur Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A, im gehobenen Dienst Ämter bis zur Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A und im höheren Dienst Ämter bis zur Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A verliehen werden, soweit sie hierfür besonders geeignet sind. § 21 Absatz 4, § 28 Absatz 4 und § 36 Absatz 4 der Saarländischen Laufbahnverordnung gelten entsprechend.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Wege des Aufstiegs für besondere Verwendungen bereits das zweite Beförderungsamts ihrer Laufbahngruppe innehaben, auch ohne Zustimmung des Landespersonalausschusses im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 9, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 13 sowie im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

(3) Die Begrenzung auf die bisherigen fachlichen Verwendungsbereiche kann mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten aufgehoben werden.

§ 48 Praxisaufstieg

(1) Bis zur Einrichtung der nach § 21 Absatz 3, § 28 Absatz 3 und § 36 Absatz 3 geforderten berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen haben die Beamtinnen und Beamten in Abhängigkeit von der jeweiligen Laufbahngruppe in angemessenem Umfang an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21 Absatz 1 Nummer 4, § 28 Absatz 1 Nummer 4 und § 36 Absatz 1 Nummer 4 noch keine Dienstzeit von 25 Jahren erbracht haben, tritt an die Stelle dieser Dienstzeit die Vollendung des 50. Lebensjahres.

§ 49 Horizontaler Laufbahnwechsel

Bis zur Einrichtung der nach § 8 Absatz 4 geforderten berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen sind die Beamtinnen und Beamten mindestens ein Jahr in die Aufgaben der anderen Laufbahn einzuführen.

§ 50 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Saarländischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten fort, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieser Verordnung stehen.

§ 51 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 25 Nummer 2 und § 33 Nummer 2

Bis zur Einrichtung der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen nach § 25 Nummer 2 und § 33 Nummer 2 gelten § 48 und § 46 Absatz 2 entsprechend. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst stehen.

§ 52 Beurteilungsrichtlinien

Bis zur Anpassung der jeweiligen Beurteilungsrichtlinien, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung, dürfen Beamtinnen und Beamte auf der Grundlage der Regelungen der Saarländischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), beurteilt werden.

§ 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Saarländische Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den Fachrichtungen nach § 2 Absatz 2 SLVO

Fachrichtungen nach § 2 Absatz 2 SLVO	Bisherige Laufbahnen
Allgemeiner Verwaltungsdienst	
	(mittlerer) Allgemeiner Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
	(gehobener) Allgemeiner Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
	(höherer) Allgemeiner Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
	(mittlerer) Dienst bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland
	(gehobener) Dienst bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland
	(mittlerer) Dienst in der Verwaltung der RZVK
	(gehobener) Dienst in der Verwaltung der RZVK
	(höherer) Luftfahrtverwaltungsdienst
	(gehobener) Stenographischer Dienst des Landtags
	(mittlerer) Verwaltungsdienst an der Universität des Saarlandes
	(gehobener) Verwaltungsdienst an der Universität des Saarlandes
	(mittlerer) Vollstreckungsdienst
	(höherer Dienst)
	Landtagsstenographen
	Diplomkaufleute
	Diplomökonomen
	Diplomvolkswirte
	Diplomwirtschaftsingenieure
	Informatiker
Technischer Verwaltungsdienst	
	(mittlerer) Dienst in der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung
	(gehobener) Dienst in der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung
	(höherer) Dienst in der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung
	(gehobener) Bergtechnischer Dienst
	(höherer) Staatsdienst im Bergfach
	(gehobener) Dienst in der Datenverarbeitung
	Eichoberwart (einfacher Dienst)
	(mittlerer) Eichdienst
	(gehobener) Eichtechnischer Dienst
	(höherer) Eichdienst
	(gehobener) Fernmeldetechnischer Dienst
	Forstaufseher (einfacher Dienst)
	(mittlerer) Forstdienst
	(gehobener) Forstdienst
	(höherer) Forstdienst

Fachrichtungen nach § 2 Absatz 2 SLVO	Bisherige Laufbahnen
	(höherer) Staatsdienst im Markscheidefach
	(gehobener) Technischer Verwaltungsdienst mit den Fachrichtungen Hochbau, Bauingenieurwesen, Maschinen- und Elektrotechnik, Naturschutz und Landschaftspflege
	(höherer) Technischer Verwaltungsdienst mit den Fachrichtungen Hochbau, Städtebau, Bauingenieurwesen, Maschinen- und Elektrotechnik, Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Landespflege
	(mittlerer) vermessungstechnischer Verwaltungsdienst des Landes
	(gehobener) vermessungstechnischer Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und gehobener kartographischer Verwaltungsdienst des Landes
	(höherer Dienst)
	Diplomingenieure der Fachrichtung Nachrichtentechnik
	Werkleiter
Steuerverwaltungsdienst	
	(mittlerer) Steuerverwaltungsdienst
	(gehobener) Steuerverwaltungsdienst
Justizdienst	
	(einfacher) Justizwachtmeisterdienst
	(mittlerer) Justizdienst
	(gehobener) Justizdienst (Rechtspfleger)
	(mittlerer) Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten
	(mittlerer) allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei Justizvollzugsanstalten
	(gehobener) Vollzugs- und Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten
	(mittlerer) Gerichtsvollzieherdienst
	(gehobener) Amtsanwaltsdienst
Gesundheits- und sozialer Dienst	
	(mittlerer) Gesundheitsdienst bei Gesundheitsämtern
	(mittlerer) Lebensmittelüberwachungsdienst
	(mittlerer) Pflegedienst an psychiatrischen Krankenanstalten und staatlichen Lungenheilstätten
	(gehobener) Sozialdienst
	(höherer Dienst)
	Apotheker
	Psychologen
Agrar- und Umweltdienst	
	(gehobener) Gartenbaudienst
	(höherer) Gartenbaudienst
	(höherer) Landwirtschaftlicher Dienst
	(gehobener) Obstbaudienst
	(höherer Dienst)
	Geologen
	Diplomingenieure der Fachrichtung Raumplanung mit dem Studienschwerpunkt Raumordnung und Landesplanung

Fachrichtungen nach § 2 Absatz 2 SLVO	Bisherige Laufbahnen
Naturwissenschaftlicher Dienst	
	(höherer Dienst)
	Biologen
	Chemiker
	Geographen
	Geophysiker
	Mathematiker
	Mineralogen
	Physiker
Sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst	
	(gehobener) Archivdienst
	(höherer) Archivdienst des Landes und Archivdienst an der Universität
	(mittlerer) Bibliotheksdienst
	(gehobener) Bibliotheksdienst
	(höherer) Bibliotheksdienst
	(höherer Dienst)
	Archäologen
	Kunsthistoriker
Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst	
	(höherer Dienst)
	Laufbahn des Akademischen Rates
	Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst
Ärztlicher Dienst	
	(höherer Dienst)
	Ärzte
	Zahnärzte
Tierärztlicher Dienst	
	(höherer Dienst)
	Tierärzte

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Saarlandes (Saarländische Feuerwehrlaufbahnverordnung – SFeuLVO)

vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312)

Folgende Änderung ist berücksichtigt:

- VO v. 14.01.2015 (Amtsbl. I S. 134); In-Kraft-Treten 30.01.2015

Redaktionelle Anmerkung

Artikel 2 der Verordnung zur Neugestaltung des saarländischen Laufbahnrechts vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312). Diese Verordnung ist am 14. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Saarland. Im Übrigen findet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Saarländische Laufbahnverordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt II Laufbahnen

1. Mittlerer Dienst

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mindestens die Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder die staatliche Prüfung nach dem Rettungsassistentengesetz oder nach dem Notfallsanitättergesetz bestanden hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens und eines amtsärztlichen Gutachtens körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst uneingeschränkt geeignet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt werden, wer einen technischen Fachschulabschluss in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist oder eine gleichwertige technische Ausbildung bei der Bundeswehr, der Bundespolizei oder einer vergleichbaren Organisation erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein mittlerer Bildungsabschluss erreicht und eine theoretische und praktische handwerklich-technische Grundqualifikation erfolgreich absolviert wurde. Über die Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

§ 3 Vorbereitungsdienst

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, der Beamtin oder dem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie oder ihn befähigen, alle Einsatzaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führt die Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine für die Ausbildung der Beamtin oder des Beamten förderliche hauptberufliche feuerwehrtechnische Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vom 28. Mai 1999 (Amtsbl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ab.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die diese Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

§ 5 Probezeit

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat. Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr kann nur auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen.

2. Gehobener Dienst

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule in einem Studiengang mit Bachelor oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen hat und
3. nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens und eines amtsärztlichen Gutachtens körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst uneingeschränkt geeignet ist.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B, des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, den Erwerb bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuholen und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, dass der Erwerb von vornherein nicht möglich ist.

§ 7 Vorbereitungsdienst

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamtin oder den Beamten theoretisch und praktisch auszubilden und ihr oder ihm die Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer oder seiner Laufbahn im Einsatz- und Führungsdienst zu vermitteln.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führt die Dienstbezeichnung „Brandoberinspektoranwärterin“ oder „Brandoberinspektoranwärter“.

(3) Eine hauptberufliche feuerwehrtechnische Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur bei einer Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- oder einer anderen mit Brandschutz befassten Behörde kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die in hauptberuflicher Tätigkeit verbrachte Zeit kann bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden. Insgesamt sind mindestens 18 Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(4) Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einem Brandoberinspektorlehrgang an einer Landesfeuerweherschule teil, der am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen soll. Es gelten die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen der gewählten Landesfeuerweherschule.

§ 8 Prüfung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Die Prüfung findet an einer Landesfeuerweherschule nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes statt. Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes in ihrer Rechtsstellung.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Probezeit

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat.

§ 10 Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach Beendigung der Probezeit eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. erfolgreich am Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst teilgenommen haben und
3. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

(2) Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(3) Die Beamtinnen und Beamten werden in die neue Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Die Einführungszeit kann um bis zu drei Monate gekürzt werden, wenn die bisherige Tätigkeit dieses rechtfertigt. Beginn und Ende der Einführungszeit sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Einführungszeit beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung.

(4) Die Gliederung der Einführungszeit erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Beamtinnen und Beamten nehmen an einem Lehrgang mit einer für die Laufbahn des gehobenen Dienstes abschließenden Prüfung teil, der am Ende der Einführungszeit liegen soll.

(6) Nach erfolgreicher Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen, die der Laufbahnprüfung entspricht. Die Prüfung findet an einer Landesfeuerweherschule nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes statt. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(7) Beim Aufstieg brauchen die Ämter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

3. Höherer Dienst

§ 11 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang mit einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen hat und
2. nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens und eines amtsärztlichen Gutachtens körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst uneingeschränkt geeignet ist,
3. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B, des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, den Erwerb bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuholen, und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, dass der Erwerb von vornherein nicht möglich ist.

§ 12 Vorbereitungsdienst

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamtin oder den Beamten theoretisch und praktisch auszubilden, um sie oder ihn in die Lage zu versetzen, alle Aufgaben in der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes wahrnehmen zu können.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und führt die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(4) Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach bestandener Hochschulprüfung sowie einer hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 13 Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ab. Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen abzulegen.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, welche die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Probezeit

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat.

§ 15 Aufstieg

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes darf Beamtinnen oder Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach Beendigung der Probezeit eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben, auf die zwei Jahre einer im mittleren Dienst verbrachten förderlichen Dienstzeit angerechnet werden können,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheinen,
3. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wurden,
4. die Aufstiegsprüfung bestanden haben.

Die Beamtinnen und die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Einführungszeit dauert zwölf Monate und gliedert sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach erfolgreicher Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen, die der Laufbahnprüfung entspricht. Die Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

Abschnitt III

§ 16 Fortbildung

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden. In besonderen Fortbildungsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sollen den Beamtinnen und Beamten Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung spezieller Funktionen und für die Bewältigung schwieriger und außerordentlicher Einsätze über die allgemeine Ausbildung hinaus erforderlich sind, vermittelt werden. Die Leistungsnachweise müssen ein wesentliches Kriterium für die Übertragung spezieller und vor allem auch höherwertiger Funktionen sein.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Bedürfnisses kann das Ministerium für Inneres und Sport für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst:
§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 6 Nummer 1 und § 11 Nummer 3, insbesondere in den Fällen eines außergewöhnlichen Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern,
2. Mindestdienstzeit für den Aufstieg:
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 18 Übergangsregelung

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die sich in der Ausbildung befinden, setzen diese nach dem bisherigen Recht fort.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Erste besondere Saarländische Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1977 (Amtsbl. S. 426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Saarlandes (Saarländische Lehrerlaufbahnverordnung – SLehrLVO)

vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312)

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- VO v. 18.01.2012 (Amtsbl. I S. 24); In-Kraft-Treten 27.01.2012
- G. v. 20.11.2013 (Amtsbl. I S. 1375); In-Kraft-Treten 01.02.2013
- G. v. 12.11.2014 (Amtsbl. I S. 428); In-Kraft-Treten 01.01.2015
- VO v. 14.01.2015 (Amtsbl. I S. 134); In-Kraft-Treten 30.01.2015
- G. v. 17.06.2015 (Amtsbl. I S. 455); In-Kraft-Treten 24.07.2015

Redaktionelle Anmerkung

Artikel 3 der Verordnung zur Neugestaltung des saarländischen Laufbahnrechts vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312). Diese Verordnung ist am 14. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Saarland, soweit das Ministerium für Bildung und Kultur oberste Dienstbehörde ist, sowie für Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzugsdienst und Lehrerinnen und Lehrer bei dem Landesinstitut für Präventives Handeln. Im Übrigen findet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Saarländische Laufbahnverordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt II Laufbahnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes

1. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes

§ 2 Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes

(1) Zu den Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes gehören:

1. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe und für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5 bis 9),
 - 1a. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe,
 2. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Hauptschulen und Gesamtschulen,
 3. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für Sonderpädagogik,
 4. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Realschulen und Gesamtschulen,
 5. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10),
 6. die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers mit Lehramtsbefähigung für Realschulen bei Verwendung an Gymnasien (Gymnasiallehrerin oder Gymnasiallehrer),
 7. die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Grundschulen,
 8. die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers für musisch-technische Fächer,
 9. die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen,
 10. die Laufbahn der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers und
 11. die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung.

(2) Die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn des gehobenen Dienstes wird durch die entsprechende Lehramtsbefähigung nachgewiesen. Der Erwerb der Lehramtsbefähigung richtet sich bei Bewerberinnen und Bewerbern für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Laufbahnen nach den Vorschriften des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Die Lehramtsbefähigung für die in Absatz 1 Nummer 10 genannte Laufbahn wird nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes durch Ablegung der entsprechenden Lehramtsprüfung erworben. Für die übrigen in Absatz 1 genannten Laufbahnen werden keine Bewerberinnen und Bewerber mehr ausgebildet.

§ 3 Vorbereitungsdienst

(1) Die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes richten sich, soweit entsprechende Ausbildungsgänge bestehen, nach den Vorschriften des

Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. In den Vorbereitungsdienst für die in § 2 Absatz 1 Nummer 10 genannte Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. einen mittleren Bildungsabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer Fachrichtung nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und einen mindestens dreisemestrigen Fachschulbesuch mit staatlicher oder staatlich anerkannter Abschlussprüfung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Meisterprüfung in einer Fachrichtung nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder eine vom Ministerium für Bildung und Kultur als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweist und
3. nach Abschluss der Ausbildung nach Nummer 2 mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern für bestimmte Fachrichtungen von dem Erfordernis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit nach Satz 2 Nummer 3 ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung, die für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits die Befähigung für ein anderes Lehramt erworben haben und eine mindestens zweijährige Lehrertätigkeit nachweisen, kann diese Tätigkeit teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; die Entscheidung trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Die §§ 22 und 23 der Saarländischen Laufbahnverordnung finden keine Anwendung.

§ 4 Verwendung bei der Schulaufsichtsbehörde

Einer Lehrerin oder einem Lehrer einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann das Amt „Rektorin bei der Schulaufsichtsbehörde“ oder „Rektor bei der Schulaufsichtsbehörde“ verliehen werden. Der Aufstieg von Lehrerinnen und Lehrern einer Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Schulaufsichtsdienst richtet sich nach § 7 Absatz 2 bis 5.

2. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren Dienstes

§ 5 Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes

Zu den Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes gehören die Laufbahn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13), die Laufbahn für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) und die Laufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes wird durch die entsprechende Lehramtsbefähigung nachgewiesen. Der Erwerb der Lehramtsbefähigung richtet sich nach den Vorschriften des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Für die Laufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsehen, dass der Vorbereitungsdienst bis zu zwei Jahre dauert. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Dienstzeit

Die Zeit einer Beurlaubung staatlicher Lehrerinnen und Lehrer zur Dienstleistung an Schulen im Ausland auf Grund der Vermittlung des Bundesverwaltungsamtes gilt bis zur Dauer von drei Jahren als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 1 der Saarländischen Laufbahnverordnung.

§ 7 Schulaufsichtsdienst

(1) Die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes ist bei der staatlichen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für eine der in § 5 genannten Laufbahnen besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.

(2) Lehrerinnen und Lehrern der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes kann ein Amt des Schulaufsichtsdienstes im Wege des Aufstiegs übertragen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheinen,
2. sich in einem Beförderungs- oder in dem in § 4 Satz 1 genannten Amt befinden,
3. nach Beendigung der Probezeit mindestens acht Jahre als Lehrkraft tätig waren, davon mindestens zwei Jahre in der Leitung einer Schule, bei der Schulaufsichtsbehörde oder in einer gleichwertigen Tätigkeit in der Lehrerbildung,
4. sich einer Eignungsprüfung nach Absatz 3 mit Erfolg unterzogen haben und
5. erfolgreich in die Aufgaben des Schulaufsichtsdienstes eingeführt wurden.

(3) Die Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 4 erfolgt durch eine vom Ministerium für Bildung und Kultur eingesetzte Kommission und besteht insbesondere aus:

1. der Beurteilung von mindestens zwei Unterrichtsstunden anderer Lehrkräfte und
2. einem mindestens einstündigen Prüfungsgespräch.

(4) Wer nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung nach Absatz 3 für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint, kann durch das Ministerium für Bildung und Kultur mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten beauftragt werden (Einführungszeit). Die Dauer der Einführungszeit beträgt mindestens sechs Monate.

(5) §§ 35 und 36 der Saarländischen Laufbahnverordnung finden keine Anwendung.

3. Lehramtsbefähigungen anderer Bundesländer

§ 7a Erwerb der Laufbahnbefähigung

Im Falle der Anerkennung von in anderen Bundesländern erworbenen Lehramtsbefähigungen steht eine kürzere als die nach § 3 Absatz 2 oder nach § 5 Satz 4 oder 5 vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes dem Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung nicht entgegen.

Abschnitt III

Ausnahmen

§ 8 Zuständigkeiten

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Finanzen und Europa können auf Vorschlag des Ministeriums für Bildung und Kultur für einzelne Fälle Ausnahmen von der Mindestdienstzeit für den Aufstieg (§ 7 Absatz 2 Nummer 3) zulassen, wenn ein besonderes dienstliches Bedürfnis vorliegt.

Abschnitt IV

Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzugsdienst

§ 9 Laufbahnwechsel

(1) Ein Amt als Lehrerin oder Lehrer im Justizvollzugsdienst kann Lehrerinnen oder Lehrern der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Lehrerlaufbahnen verliehen werden, wenn sie

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung mindestens ein Jahr an einer Grundschule, Hauptschule, Sekundarschule, Erweiterten Realschule, Gesamtschule bis Klassenstufe 10 oder Förderschule und ein weiteres Jahr an einer Justizvollzugsanstalt tätig gewesen sind und
2. ihre Eignung als Lehrerin oder Lehrer im Justizvollzugsdienst durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Prüfung trifft das Ministerium der Justiz.

Abschnitt V

Lehrerinnen und Lehrer bei dem Landesinstitut für Präventives Handeln

§ 10 Landesinstitut für Präventives Handeln

Lehrämter sind auch bei dem Landesinstitut für Präventives Handeln eingerichtet.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10a Übergangsregelung

(1) Für Anwärtnerinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 vor dem 1. Februar 2012 begonnen haben, dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von § 3 Absatz 2 zwei Jahre. Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate, soweit die Erste Staatsprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 270), in der jeweils geltenden Fassung abgelegt wurde oder wenn die Erste Staatsprüfung oder eine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Lehramtsprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde, in dem der auf diese Prüfung folgende Vorbereitungsdienst nicht länger als 18 Monate dauert.

(2) Für Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen nach § 5 vor dem 1. Februar 2013 beginnen, dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von § 5 Satz 4 zwei Jahre.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Zweite besondere Saarländische Laufbahnverordnung vom 6. Januar 1983 (Amtsbl. S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1174), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes (SPoILVO)

vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312)

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- G. v. 30.11.2011 (Amtsbl. I S. 1629); In-Kraft-Treten 01.01.2012
- VO v. 07.07.2015 (Amtsbl. I S. 458); In-Kraft-Treten 24.07.2015

Redaktionelle Anmerkung

Artikel 4 der Verordnung zur Neugestaltung des saarländischen Laufbahnrechts vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312). Diese Verordnung ist am 14. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Saarlandes.

§ 2 Laufbahn, Ämter, Amtsbezeichnung

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Einheitslaufbahn gliedert sich in die Laufbahnabschnitte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

(2) Zur Laufbahn gehören folgende Ämter:

– Laufbahnabschnitt mittlerer Dienst –	
Polizeimeisterin	Kriminalmeisterin
Polizeimeister	Kriminalmeister
Polizeiobermeisterin	Kriminalobermeisterin
Polizeiobermeister	Kriminalobermeister
Polizeihauptmeisterin	Kriminalhauptmeisterin
Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister
– Laufbahnabschnitt gehobener Dienst –	
Polizeikommissarin	Kriminalkommissarin
Polizeikommissar	Kriminalkommissar
Polizeioberkommissarin	Kriminaloberkommissarin
Polizeioberkommissar	Kriminaloberkommissar
Polizeihauptkommissarin	Kriminalhauptkommissarin
Polizeihauptkommissar	Kriminalhauptkommissar
Erste Polizeihauptkommissarin	Erste Kriminalhauptkommissarin
Erster Polizeihauptkommissar	Erster Kriminalhauptkommissar
– Laufbahnabschnitt höherer Dienst –	
Polizeirätin	Kriminalrätin
Polizeirat	Kriminalrat
Polizeioherrätin	Kriminaloberrätin
Polizeioherrat	Kriminaloberrat
Polizeidirektorin	Kriminaldirektorin
Polizeidirektor	Kriminaldirektor
Leitende Polizeidirektorin	Leitende Kriminaldirektorin
Leitender Polizeidirektor	Leitender Kriminaldirektor
Direktorin der Polizei	Direktor der Polizei
Landespolizeivizepräsidentin	Landespolizeivizepräsident
Direktorin des Landeskriminalamtes	Direktor des Landeskriminalamtes
Landespolizeipräsidentin	Landespolizeipräsident

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die zur Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben verwendet werden und ihre Befähigung zur Ausübung kriminalpolizeilicher Tätigkeit durch einen Qualifizierungslehrgang nachgewiesen haben, führen die Amtsbezeichnung der Kriminalpolizei. Einzelheiten regelt das Ministerium für Inneres und Sport. Die Berechtigung zum Führen der Amtsbezeichnung nach Satz 1 bleibt von einer späteren anderweitigen Verwendung unberührt. Gleiches gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die die Berechtigung zum Führen der Amtsbezeichnung der Kriminalpolizei nach bisherigem Recht erworben haben.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten steht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorschriften dieser Verordnung der Zugang zu allen Ämtern des Polizeivollzugsdienstes offen.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können nach Maßgabe dieser Verordnung in jedem Bereich des Polizeivollzugsdienstes eingesetzt werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine spezielle Fortbildung für einen

bestimmten Bereich erhalten haben, sollen ohne zwingenden dienstlichen Grund nicht in einem anderen Bereich verwendet werden.

(6) Im Übrigen können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bei Bedarf auch bei dem Landesinstitut für Präventives Handeln eingesetzt werden.

§ 3 Einstellung

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und § 4 Absatz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. gerichtlich nicht bestraft ist und gegen den kein Strafverfahren anhängig ist,
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
4. polizeidiensttauglich ist,
5. nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Polizeivollzugsdienst geeignet erscheint und
6. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für den jeweiligen Laufbahnabschnitt erfüllt.

(2) Von Absatz 1 Nummer 2 kann das Ministerium für Inneres und Sport im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Das jeweils festgelegte Höchstalter erhöht sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren nicht vor Erreichen der Altersgrenze eingestellt werden konnten, um zwei Jahre je Kind. Entsprechendes gilt bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor ihrer Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil. Es dient der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung und soll einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des jeweiligen Laufbahnabschnitts eingestellt.

§ 4 Befähigung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes und die Referendarinnen und Referendare des höheren Polizeivollzugsdienstes erwerben die Befähigung für ihren Laufbahnabschnitt durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen. Die Laufbahnprüfung für Referendarinnen und Referendare des höheren Polizeivollzugsdienstes ist der erfolgreiche Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(2) Beamtinnen und Beamte, die unmittelbar in den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes nach § 19 eingestellt werden, besitzen die Befähigung für diesen Laufbahnabschnitt durch die bestandene Zweite Staatsprüfung.

(3) Im Rahmen des Aufstiegs erwerben Beamtinnen und Beamte die Befähigung für den nächsthöheren Laufbahnabschnitt durch das Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und das Bestehen der nächsthöheren Fachprüfung. Die Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes ist der erfolgreiche Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(4) Für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann die Befähigung auch nach näherer Bestimmung des § 16 erworben werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 können Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach näherer Bestimmung des § 17 ausbildungs- und prüfungsfrei in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übernommen werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach näherer Bestimmung des § 22 ausbildungs- und prüfungsfrei in den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes übernommen werden.

§ 5 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihren Laufbahnabschnitt bewähren sollen.

(2) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des betreffenden Laufbahnabschnitts entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten zu leisten.

(4) Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als insgesamt sechs Monaten.

(5) Der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit ist den Beamtinnen und Beamten im Falle ihrer Bewährung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist in die Personalakte aufzunehmen.

(6) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Beförderung

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit § 15 und § 21 nichts anderes bestimmen. Das Ministerium für Inneres und Sport kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Saarländischen Beamtengesetzes gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb der Befähigung in den nächsthöheren Laufbahnabschnitt übernommen wird.

Abschnitt II Mittlerer Dienst

§ 7 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst des Laufbahnabschnitts des mittleren Dienstes der Vollzugspolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. mindestens einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Von Absatz 1 Nummer 2 kann das Ministerium für Inneres und Sport bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 8 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Polizeianwärterin“ oder „Polizeianwärter“.

(3) Nach dem Ausbildungsabschnitt I ist zu überprüfen, ob die Beamtinnen und Beamten für eine weitere Verwendung im Polizeivollzugsdienst geeignet sind. Beamtinnen und Beamte, die sich als ungeeignet erweisen, sind zu entlassen.

(4) Erweisen sich Beamtinnen und Beamte nach dem ersten Ausbildungsjahr (Ausbildungsabschnitt I und II) zwar nach ihrer Persönlichkeit als geeignet für den Polizeivollzugsdienst, haben sie aber das Ausbildungsziel nicht erreicht, so haben sie das erste Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(5) Haben nach ihrer Persönlichkeit geeignete Beamtinnen und Beamte das Ziel des zweiten Ausbildungsjahres (Ausbildungsabschnitt III und IV) nicht erreicht, haben sie das zweite Ausbildungsjahr zu wiederholen. Wird das Ausbildungsziel nur dadurch nicht erreicht, dass Beamtinnen und Beamte die Fertigkeit im Umgang mit der Schusswaffe nicht besitzen, wird der Vorbereitungsdienst um bis zu drei Monate verlängert. Beamtinnen und Beamte, die innerhalb dieser Zeit den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, sind als ungeeignet zu entlassen. Für Beamtinnen und Beamte, die zum Ende des Vorbereitungsdienstes die Fahrerlaubnis der Klasse B nicht innehaben oder keinen Nachweis der Befähigung im Maschinenschreiben erbracht haben, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Beamtinnen und Beamte, die trotz Wiederholung das Ziel des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres nicht erreichen, sind zu entlassen. Es ist nur die Wiederholung des ersten oder des zweiten Ausbildungsjahres zulässig.

§ 9 Laufbahnprüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird nur zugelassen, wer das Ziel des zweiten Ausbildungsjahres erreicht hat.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Wasserschutzpolizei

Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes erfolgreich abgelegt haben und Aufgaben der Wasserschutzpolizei wahrnehmen sollen, nehmen an einer speziellen Fortbildung an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg teil.

Abschnitt III Gehobener Dienst

a) Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 11 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst des Laufbahnabschnitts des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Von Absatz 1 Nummer 2 kann das Ministerium für Inneres und Sport bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnabschnitts des gehobenen Dienstes auch eingestellt werden, wer über einen qualifizierten Abschluss einer anerkannten, für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer verfügt und eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen kann. Näheres regelt die Verordnung über die Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Studium an der Fachhochschule für Verwaltung im Fachbereich Polizeivollzugsdienst vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1821), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Rahmen der Förderung des Spitzensports kann in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnabschnittes des gehobenen Dienstes eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sowie bestimmte sportliche Leistungskriterien erfüllt. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres und Sport durch Richtlinien.

§ 12 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem vierwöchigen Einführungsseminar und einem dreijährigen Studiengang an der Fachhochschule für Verwaltung, der den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Verordnung über die Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Studium an der Fachhochschule für Verwaltung im Fachbereich Polizeivollzugsdienst.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und die die Befähigung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Saarland oder bei einem anderen Dienstherrn bereits erworben haben, können auf die Studienzeiten Dienstzeiten nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden.

(3) Im Rahmen der Förderung des Spitzensports kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes in der Regel um zwei Jahre, im Bedarfsfall um höchstens drei Jahre verlängert werden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann sich im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 79 Absatz 5 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes verlängern. Der Ablauf des Studiums kann sich durch die Teilzeitbeschäftigung ändern. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeidienstes.

(5) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Kommissaranwärterin“ oder „Kommissaranwärter“.

(6) Beamtinnen und Beamte, die nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Verordnung über die Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Studium an der Fachhochschule für Verwaltung im Fachbereich Polizeivollzugsdienst das Ziel des ersten, zweiten oder dritten Studienjahres trotz Wiederholung nicht erreichen, sind als ungeeignet zu entlassen. Es darf insgesamt nur ein Studienjahr wiederholt werden.

§ 13 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes

§ 14 Zulassung zur Ausbildung

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport kann Beamtinnen und Beamte im Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zulassen, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. sich mindestens ein Jahr nach bestandener Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
3. bei Studienbeginn das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
4. an einem Auswahlverfahren für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn sich Beamtinnen und Beamte als ungeeignet erweisen.

§ 15 Ausbildung und Kommissarprüfung

(1) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung erfolgt an der Fachhochschule für Verwaltung in Form eines Studiengangs, der den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(3) Auf die Studienzeiten können Dienstzeiten nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden.

(4) Das Studium kann in einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann sich infolge der Teilzeitbeschäftigung verlängern. Der Ablauf des Studiums kann sich durch Teilzeitbeschäftigung ändern. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Ausbildung schließt mit der Kommissarprüfung ab. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Bei der Ernennung zur Polizeikommissarin oder zum Polizeikommissar oder zur Kriminalkommissarin oder zum Kriminalkommissar brauchen die Amter der Polizeiobermeisterin oder des Polizeiobermeisters oder der Kriminalobermeisterin oder des Kriminalobermeisters (Besoldungsgruppe A 8) und der Polizeihauptmeisterin oder des Polizeihauptmeisters oder der Kriminalhauptmeisterin oder des Kriminalhauptmeisters (Besoldungsgruppe A 9) nicht durchlaufen zu werden.

c) Anderweitige Übernahme in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

§ 16 Fachhochschulabschluss anderer Fachrichtungen

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport kann Beamtinnen und Beamten im Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach einer erfolgreich absolvierten Einführungszeit von einem Jahr unmittelbar ein

Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen, wenn sie ein Fachhochschulstudium, insbesondere in den Fachrichtungen Elektrotechnik (Elektronik), Nachrichtentechnik, Informatik oder Betriebswirtschaft mit Studienschwerpunkt EDV/Organisation erfolgreich abgeschlossen haben, die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und bei Beginn der Einführungszeit das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 15 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 17 Ausbildungs- und prüfungsfreie Übernahme

Polizeihauptmeisterinnen oder Polizeihauptmeister oder Kriminalhauptmeisterinnen oder Kriminalhauptmeister können ausbildungs- und prüfungsfrei zu Polizeikommissarinnen oder zu Polizeikommissaren oder zu Kriminalkommissarinnen oder zu Kriminalkommissaren ernannt werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und
2. zum Übernahmetermin eine mindestens 20-jährige Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst erbracht haben.

Sie können höchstens in Ämter bis zur Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A aufsteigen.

Abschnitt IV Höherer Dienst

a) Einstellung in den höheren Polizeivollzugsdienst

§ 18 Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium

(1) In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein für den Polizeivollzugsdienst förderliches Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von der Vorschrift in Absatz 1 Nummer 2 kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen zulassen, wenn an der Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Polizeireferendarin“ oder „Polizeireferendar“.

(4) Der Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes dauert regelmäßig drei Jahre. Er gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen.

(4a) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer Bewährungszeit von einem Jahr in herausgehobenen Führungspositionen mit abschließender Bewährungsfeststellung durch ein Bewährungsgremium.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. 2007 S. 751 sowie GV. NRW. 2007 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten, die den Masterabschluss auch nach Wiederholung von Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses.

(7) Nach Bestehen der Masterprüfung werden die Beamtinnen und Beamten zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt.

§ 19 Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Staatsprüfung

(1) In den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Zweite Staatsprüfung in einem für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Studiengang abgelegt hat und
2. das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von der Vorschrift in Absatz 1 Nummer 2 kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen zulassen, wenn an der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Probe eingestellt.

(4) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung. Im Rahmen dieser Unterweisung nehmen sie an einem Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei teil.

b) Zulassung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

§ 20 Zulassung zur Ausbildung

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport kann Beamtinnen und Beamte im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes zulassen, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. sich mindestens sechs Jahre im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. die Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. die Kommissarprüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ bestanden haben,
5. bei Studienbeginn das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
6. an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung für den höheren Dienst erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport kann Beamtinnen und Beamte von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nummer 4 befreien, wenn sie in langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt haben. Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 können bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zugelassen werden, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von den Beamtinnen und Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.

(3) Die Zulassung wird widerrufen, wenn sich Beamtinnen und Beamte als ungeeignet erweisen.

§ 21 Ausbildung und Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes dauert regelmäßig drei Jahre. Für die Ausgestaltung der Ausbildung gilt § 18 Absatz 4

entsprechend. § 18 Absatz 4a gilt mit der Maßgabe, dass die Bewährungszeit in herausgehobenen Führungspositionen, in denen die Beamtinnen und Beamten bislang noch nicht verwendet wurden, zu durchlaufen ist.

(2) Die Ausbildung endet mit dem Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei. Wiederholungen von Prüfungsleistungen sind möglich. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes im Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Bei der Ernennung zur Polizeirätin oder zum Polizeirat oder zur Kriminalrätin oder zum Kriminalrat brauchen die Ämter der Polizeioberkommissarin oder des Polizeioberkommissars oder der Kriminaloberkommissarin oder des Kriminaloberkommissars (Besoldungsgruppe A 10), der Polizeihauptkommissarin oder des Polizeihauptkommissars oder der Kriminalhauptkommissarin oder des Kriminalhauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11 oder A 12) und der Ersten Polizeihauptkommissarin oder des Ersten Polizeihauptkommissars oder der Ersten Kriminalhauptkommissarin oder des Ersten Kriminalhauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13) nicht durchlaufen zu werden.

c) Anderweitige Übernahme in den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes

§ 22 Ausbildungs- und prüfungsfreie Übernahme

(1) Beamtinnen und Beamte im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses ausbildungs- und prüfungsfrei zur Polizeirätin oder zum Polizeirat oder zur Kriminalrätin oder zum Kriminalrat ernannt werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. zum Ernennungstermin eine mindestens 25-jährige Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst erbracht haben,
3. sich mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A bewährt haben und
4. einen Dienstposten mit Ausstrahlungswirkung in den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes innehaben und sich hierauf bewährt haben.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport legt die Dienstposten mit Ausstrahlungswirkung in den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes fest.

(3) Die Ernennung zur Polizeirätin oder zum Polizeirat oder zur Kriminalrätin oder zum Kriminalrat kann von der Teilnahme an einem Auswahlverfahren abhängig gemacht werden. Den Beamtinnen und Beamten kann höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

Abschnitt V Ergänzende Vorschriften

§ 23 Fortbildung

(1) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen der Ämter ihres Laufbahnabschnitts unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamtinnen und Beamte, die ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch dienstliche oder außerdienstliche Fortbildung wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre besonderen Fachkenntnisse anzuwenden.

§ 24 Übernahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Bundesländer

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Bundesländer können in entsprechende Ämter des Polizeivollzugsdienstes des Saarlandes versetzt werden.

(2) Vor der Versetzung stellt das Ministerium für Inneres und Sport fest, für welche Ämter im saarländischen Polizeivollzugsdienst die Beamtin oder der Beamte die Befähigung bereits erworben hat.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Gleichstellung von Prüfungen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegten Prüfungen für den Polizeivollzugsdienst stehen hinsichtlich ihrer beamtenrechtlichen Wirkung jeweils den entsprechenden Prüfungen dieser Verordnung gleich.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Beamtinnen und Beamten, denen nach bisherigem Recht die Befähigung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Rahmen einer verkürzten Ausbildung zuerkannt wurde, können nur Ämter bis zur Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die ihre Probezeit vor dem 1. April 2009 begonnen haben, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 17 Nr. 2 noch keine Dienstzeit von 20 Jahren erbracht haben, tritt an die Stelle dieser Dienstzeit die Vollendung des 40. Lebensjahres.

(4) In den Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes werden keine Bewerberinnen und Bewerber mehr eingestellt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 23. September 1996 (Amtsbl. S. 1034), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2008 (Amtsbl. S. 1379), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Impressum

Herausgeber: *dbb beamtenbund und tarifunion saar*

Hohenzollernstraße 41

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/ 51708

Fax.: 0681/ 581817

Internet: www.dbb-saar.de

E-Mail: post@dbb-saar.de

Verantwortlich für
Redaktion, Satz
und Layout:

Ewald Linn

Landesvorsitzender

Digitalausgabe Februar 2016

Der Herausgeber kann für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen.

**dbb - Fachgewerkschaften
im Landes- und Kommunaldienst**



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
saar

BDF - Bund Deutscher Forstleute

BDR - Bund Deutscher Rechtspfleger

BSJ - Bund Saarländischer Justizvollzugsbediensteter

BtE - Gewerkschaft Mess- und Eichwesen

BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften

DJG - Deutsche Justizgewerkschaft

DPoIG - Deutsche Polizeigewerkschaft

DStG - Deutsche Steuergewerkschaft

DBSH - Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit

DGV - Deutscher Gerichtsvollzieherbund

DVV - Deutscher Verwaltungs-Verband

Fachverband Saarländische **Universitäts- und Landesbibliothek**

GdV - Gewerkschaft der Sozialverwaltung

GdS - Gewerkschaft der Sozialversicherung

Komba-Gewerkschaft Saarland für den Kommunal- und Landesdienst

Seniorenverband BRH - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebene

VDStra – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

Verband der **Ärzte** des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Verband der **Bewährungshelfer** im Saarland

Verband der Beamten und Angestellten der Hochschulen - **VBAH**

Vereinigung der **Prüferinnen und Prüfer** beim Rechnungshof des Saarlandes

VRFF – Die Mediengewerkschaft

Lehrerverbände

SLLV - Saarländischer Lehrerinnen- und Lehrerverband

SPhV - Saarländischer Philologenverband

VLBS - Verband der Lehrer an beruflichen Schulen

VLWS - Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen

VDR - Verband der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen

VGB - Verband der Gehörlosen- und Blindenlehrer